



Schwäbisch Gmünd, 01.12.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 221/2022

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-
entwässerung**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Neufassung der Globalberechnung der Kanal- und Klärbeiträge
- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

Anlagen:

Globalberechnung der Kanal- und Klärbeiträge	Anlage 1
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	Anlage 2

Beschlussantrag:

- I. Es wird weiterhin ein einheitlicher Abwasserbeitrag für die Stadt Schwäbisch Gmünd festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.



2. Die Stadt Schwäbisch Gmünd wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
3. Die Deckungsgleichheit zwischen den Kläranlagenkapazitäten und den, in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf den Seiten 21 und 22 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) Wie bisher werden die Zuleitungs- und Verbindungssammler sowie die Regenbecken in der Globalberechnung dem Kanalbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 %/Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förder Richtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 - e) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Aus den Kosten der modifizierten Mischwasserkanäle werden 30 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.



Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- f) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird in der Abwasserbeseitigung nicht in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung kein Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebiet, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
 - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.



9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,98 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,38 € /m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Stadt Schwäbisch Gmünd wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,95 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,35 € /m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Globalberechnung ist Grundlage für die Festlegung der Beitragsobergrenze des Abwasserbeitrages. Hierfür wird von der Rechtsprechung gefordert, dass der Gemeinderat als Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z.B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Die 1.Globalberechnung wurde 1991 erstellt und beschlossen, diese wurde zuletzt 2011 fortgeschrieben. Der Prognosezeitraum (Kosten und Flächen) dieser Globalberechnung endet 2022.

Eine Aktualisierung war entsprechend dem neugefassten Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Zieljahr 2035) mit den neuen Flächen der Baugebiete und den zugehörigen Kosten der Entwässerung wie auch durch die getätigten und künftigen Investitionen erforderlich. Der Prognosezeitraum geht bis 2032. Auf die Ausführungen in der Globalberechnung, Anlage 1, wird verwiesen.



Mit der Aktualisierung wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, beauftragt.

Zum Beitragsmaßstab:

Die Nutzungsfläche als Maßstab für die Berechnung des Abwasserbeitrags eines Grundstücks hat sich bewährt und sollte aus Kontinuitätsgründen beibehalten werden, zumal auch die Erschließungsbeitragsatzung für den Erschließungsbeitrag die Nutzungsfläche als Maßstab hat.

Zur Höhe der Beitragssätze:

Der Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal steigt um 0,10 €/m² Nutzungsfläche, da die Werte für Zukunftsinvestitionen aus heutiger Sicht aufgrund von Kostensteigerungen höher anzusetzen sind. Demgegenüber sinkt der Beitrag für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage um 0,20 €/m².